

Nachhaltigkeitsrichtlinie des KfW-Rohstofffonds



Prinzipien und Verfahren für den Umgang mit Umwelt- und Sozialaspekten

November 2024 // Autor: KfW

Abkürzungen

BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
CMSI	Consolidated Mining Standard Initiative
EHS	Environmental, Health and Safety (Umwelt, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit)
ESS	Environmental and Social Standards (Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank)
EU	Europäische Union
FPIC	Free, Prior, Informed Consent (Grundsatz der freien, vorherigen, informierten Zustimmung)
GPN	Good Practice Note (Hinweise zur guten Praxis)
HRIA	Human Rights Impact Assessment (Menschenrechtsbewertung)
ICMM	International Council on Mining and Metals / Internationaler Rat für Bergbau und Metalle
IFC	International Finance Corporation (Internationale Finanz-Corporation)
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IRMA	Initiative for Responsible Mining Assurance
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LRP	Livelihood Restoration Plan (Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen)
NGO/ NRO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PS	Performance Standard (Beurteilungsstandard der IFC)
RAP	Resettlement Action Plan (Umsiedlungsplan)
TCFD	Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (Task Force für klimabezogene Finanzberichterstattung)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
USAP	Umwelt- und Sozialaktionsplan
USMP	Umwelt- und Sozialmanagementplan
USMS	Umwelt- und Sozialmanagementsystem
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung
USVS	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie
WB	Weltbank
WBG	Weltbankgruppe

1. Präambel

1.1 Ziel und Einordnung des Rohstofffonds

1.1.1 Der von der KfW im Auftrag der Bundesregierung initiierte Rohstofffonds hat zum Ziel Projekte im In- und Ausland zu fördern, die einen Beitrag zur Rohstoffversorgungssicherheit leisten und der Gewinnung, Verarbeitung und dem Recycling von kritischen Rohstoffen dienen. Die Prinzipien der Nachhaltigkeit und damit verbunden der Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Projekte sind für den **KfW-Rohstofffonds** („Rohstofffonds“) dabei wichtige Leitmotive seiner Fördertätigkeit.

1.1.2 Bei den im Rahmen des Rohstofffonds geförderten Projekten handelt es sich ausschließlich um so genannte Zuweisungsgeschäfte. Dies bedeutet, dass alle Chancen und Risiken der Projekte vollständig beim Bund liegen. Die KfW übernimmt die Prüfung der eingereichten Projektvorschläge, jedoch liegt die Entscheidung, welche Projekte in welcher Form gefördert werden, allein beim Bund.

1.2 Nachhaltigkeitsrichtlinie

1.2.1 Diese Richtlinie konkretisiert für Projekte im Rahmen des Rohstofffonds das Nachhaltigkeitsleitbild der KfW Bankengruppe sowie die Anforderungen des Bundes hinsichtlich der Prüfung auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit für die Fördertätigkeit des Rohstofffonds. Es ist der Anspruch des Rohstofffonds mit dem ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarium die Umsetzung internationaler Menschenrechte entsprechend der Grundsatzklärung der KfW und ihrer Tochterunternehmen zu Menschenrechten und zu ihrer Menschenrechtsstrategie in ihrer Geschäftstätigkeit aktiv zu unterstützen. Des Weiteren werden die Risiken des Klimawandels in der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

1.2.2 Ziel der Richtlinie ist es, einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit Umwelt- und Sozialaspekten für alle Vorhaben des Rohstofffonds zu schaffen. Zentrales Instrument dafür ist die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP). Alle vom Rohstofffonds geförderten Projekte werden von der KfW umfassend und systematisch auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit geprüft. Die Richtlinie definiert die Prinzipien und das Verfahren der USVP und leistet damit einen Beitrag zur Transparenz im Rahmen der Entscheidungsprozesse der USVP. Die Entscheidung über Eingehung und Durchführung einer Transaktion unter dem Rohstofffonds unterliegt indes dem Bund, in dessen Verantwortung die Adressierung der betreffenden Aspekte liegt. Vor diesem Hintergrund kann aufgrund einer Entscheidung des Bundes im Einzelfall ganz oder zum Teil von dieser Richtlinie abgewichen werden. Bei Einzelfallabweichungen bleiben die anderen Punkte der Richtlinie unberührt.

1.2.3 Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Vorhaben unter dem Rohstofffonds. Insbesondere unterliegen andere Zuweisungsgeschäfte dieser Richtlinie nicht.

1.3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

1.3.1 Mit der USVP wird sichergestellt, dass potenzielle negative Auswirkungen auf und/oder Risiken für Umwelt und Soziales (einschließlich Klimaaspekte und Menschenrechte) der von dem Rohstofffonds begleiteten Vorhaben sachgerecht identifiziert, bewertet und gemanagt werden.

1.3.2 Die eingereichten Projektvorschläge werden von der KfW auf ihren Vorbereitungsstand (u.a. vorhandene Umwelt- und Sozialstudien, Genehmigungen, zur Anwendung kommende Standards) sowie potenzielle Umwelt- und Sozialauswirkungen geprüft. Aus den dabei identifizierten Risiken resultiert eine projektspezifische Umwelt- und Sozialrisikokategorie. Durch den Bund anschließend selektierte Projekte durchlaufen eine vertiefte Prüfung entsprechend der relevanten Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds. Ist das Projekt zum Zeitpunkt der vertieften Prüfung nicht konform zu den Umwelt- und Sozialstandards, wird ein konkreter Anpassungsplan (z. B. ein Umwelt- und Sozialaktionsplan (USAP)) erarbeitet. Die Ergebnisse der vertieften Prüfung werden für die Investitionsentscheidung dem Bund dargelegt. Kann Konformität des Projektes zu den Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds über einen USAP absehbar nicht erreicht werden, wird die KfW dem Bund diese Bewertung für seine Entscheidung übermitteln.

1.3.3 Nachdem die Investitionsentscheidung des Bundes für ein Projekt getroffen wurde, können angemessene projektspezifische Maßnahmen im Vertragswerk zwischen KfW und dem Projekt bzw. den Projektpartnern vereinbart werden, um die Konformität mit den zu beachtenden Umwelt- und Sozialstandards zu gewährleisten bzw. potenzielle Auswirkungen und/oder Risiken zu vermeiden, zu minimieren, abzuschwächen oder zu kompensieren.

1.3.4 Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung des Projektes über die Umsetzung der Umwelt- und Sozialanforderungen sowie des USAP an die KfW. Darüber hinaus wird das Projekt regelmäßig durch die KfW und ggf. einen unabhängigen Umwelt- und Sozialberater überwacht.

1.4 Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds

1.4.1 Der Rohstofffonds investiert nur in Projekte, die - soweit anwendbar - die Umwelt- und Sozialgesetzgebung des jeweiligen Projektlandes sowie die Ausschlussliste der KfW Bankengruppe einhalten und mit den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien vereinbar sind (vorbehaltlich Ziff. 1.2.2). Zusätzlich werden bei den Projekten die folgenden Prüfstandards in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung berücksichtigt:

- IFC Performance Standards¹
- Environmental, Health and Safety (EHS) Guidelines der Weltbankgruppe¹
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures

1.4.2 Weitere relevante Standards, die von den Projekten nach Möglichkeit zu beachten sind, in der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- OECD-Handbuch für umweltbezogene Sorgfaltspflichten in mineralischen Rohstofflieferketten
- Global Industry Standard on Tailings Management
- Extractive Industries Transparency Initiative
- weitere relevante Standards und Richtlinien von rohstoffbefassten Fachinstitutionen wie ICMM, IRMA, CMSI u.a.

2. Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

2.1. Ziel und Hauptelemente

2.1.1. Alle Projekte des Rohstofffonds sind Gegenstand einer USVP durch die KfW auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie.

2.1.2. Ziel der USVP ist es, mittels der Abschätzung und Bewertung der voraussehbaren Risiken und Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und sozialen Belange (einschließlich Klimarisiken und Menschenrechte), Risiken und negative Auswirkungen zu identifizieren, zu vermeiden, zu minimieren oder, was danach noch unvermeidlich, auszugleichen. Außerdem sollen verbleibende Risiken klar erkannt, nachgehalten und beeinflusst werden können.

2.1.3. Die wesentlichen Schritte der USVP des Rohstofffonds sind:

1. **Screening** des Projektes zur Abschätzung seiner Umwelt- und Sozialrisiken;
2. **Kategorisierung** des Projektes in Kategorie A, B+, B oder C;

¹ Bei Projekten in Ländern, die über ein ausgebautes umwelt- und sozialrechtliches Regelwerk verfügen und dieses auch vollziehen (Designated Countries, entsprechend der Definition der Äquator Prinzipien), finden die IFC Performance Standards und EHS-Guidelines für Projekte der Kategorie B und C keine Anwendung. Bei Projekten der Kategorie A und B+ legt der Rohstofffonds fest, ob einzelne oder mehrere der IFC Performance Standards sowie EHS-Guidelines zur Anwendung kommen (Siehe 2.2.1). Sind indigene Völker betroffen, ist immer die Konformität des Projektes mit IFC PS 7 zu prüfen.

3. **Vertiefte Prüfung** von Projekten der Kategorie A, B+ und B sowie **Prüfung des Umwelt- und Sozialmanagementsystems** (USMS) der Antragstellenden;
4. **Erstellung des Vertragswerks** (inkl. Umwelt- und Sozialklauseln sowie, falls notwendig, USAP);
5. **Überprüfung von Monitoring und Berichterstattung** des Förderprojekts.

2.1.4. Diese Schritte der USVP integrieren sich in den Projektzyklus des Rohstofffonds und werden im Folgenden näher ausgeführt. Die USVP bezieht sich auf das gesamte Projekt, auch wenn der Rohstofffonds nur in Einzelkomponenten eines Projektes investiert.

2.2. Screening und Kategorisierung der Projekte

2.2.1. Eingereichte Projekte durchlaufen eine erste Prüfung hinsichtlich ihrer Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken sowie ihres Vorbereitungsstandes (u.a. in Bezug auf Genehmigungsstand, vorliegende und geplante Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien nach welchen Standards, vorliegende Beschwerden, Kontroversen, absehbare Lücken zu den U&S Standards des Rohstofffonds). Dies erfolgt durch die KfW auf Grundlage der von den Antragstellenden eingereichten Unterlagen sowie ggf. weiterer im Einzelfall angemessener Recherchen zum Projekt und Projektpartner. Dabei werden Art und Umfang möglicher Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken des Projektes identifiziert und der weitere Untersuchungsrahmen sowie anzuwendende Standards für die ggf. folgende vertiefte Prüfung festgelegt.

2.2.2. Sämtliche Projekte werden gemäß der Erheblichkeit ihrer potenziellen negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen und Risiken in eine der nachfolgenden vier **Kategorien** „**A**“ (hohes Risiko), „**B+**“ (erhebliches Risiko), „**B**“ (moderates Risiko) oder „**C**“ (geringes Risiko) eingestuft.

2.2.3. Ein Projekt wird in **Kategorie A** eingestuft, wenn es vielfältige erheblich negative Auswirkungen auf und Risiken für die Umwelt und soziale Belange haben könnte. Auswirkungen und Risiken können potenziell erheblich negativ sein, wenn das Projekt sehr komplex und groß ist oder sich in einer sensiblen Umwelt befindet, aber auch wenn die Auswirkungen und Risiken unumkehrbar oder von bislang ungekanntem Ausmaß sind. Diese Auswirkungen und Risiken können dabei ein größeres Gebiet als nur die im Bau befindliche Anlage/Einrichtung, den Standort der Anlage sowie ggf. angeschlossene Nebeneinrichtungen oder das Projektgebiet im engeren Sinn betreffen. In Kategorie A fallen daher z. B. Projekte, die

- wichtige Schutzgüter wie Tropenwälder, Korallenriffe oder Naturschutzgebiete beeinträchtigen können.
- signifikante grenzüberschreitenden Auswirkungen haben oder Relevanz für internationale Verträge, etwa im Bereich des internationalen Abfallrechts oder des Meeresschutzes.
- mit hohem Ressourcenverbrauch, insbesondere in Bezug auf Boden, Landschaft oder Wasser, verbunden sind.
- erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit mit sich bringen, wie Industrie- oder Verkehrsanlagen in der Nähe von Wohngebieten, die erhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen verursachen.
- Umsiedlungen in größerem Ausmaß erfordern oder zu signifikantem Verlust von Lebensgrundlagen führen.

2.2.4. Für den Rohstofffonds sind typische Kategorie A Projekte: Untertage- oder Tagebau, Erweiterung von Untertage- oder Tagebauen, Bau und Betrieb von Auf- und Weiterverarbeitungsanlagen für Bergbauprodukte oder Rohstoffrückgewinnung.

2.2.5. Ein Projekt wird in die **Kategorie B+** eingestuft, wenn es vereinzelt erhebliche negative Auswirkungen auf und Risiken für die Umwelt und die sozialen Belange der Betroffenen haben könnte.

2.2.6. Ein Projekt wird in **Kategorie B** eingestuft, wenn von dem Vorhaben ebenfalls potenzielle negative Auswirkungen und Risiken auf Umwelt- und soziale Belange ausgehen können, die jedoch ein geringeres Ausmaß aufweisen, als bei Projekten der Kategorie A und in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen gemindert werden können. Charakteristisch für die möglichen Auswirkungen und Risiken ist, dass sie lokal begrenzt, in den meisten Fällen reversibel und Maßnahmen zur Begrenzung eher möglich sind

2.2.7. Ein Projekt wird in **Kategorie C** eingestuft, wenn von ihm voraussichtlich keine oder nur geringfügige umwelt- und sozialbezogene Belastungen und Beeinträchtigungen oder Risiken ausgehen, die bei Durchführung und Betrieb keine besonderen Schutz-, Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen. Aufgrund des

Investitionsfokus des Rohstofffonds (Bergbau, Weiterverarbeitung und/oder Recycling) wird davon ausgegangen, dass keine Projekte der Kategorie C zur Investition eingereicht werden.

2.2.8. Das Ergebnis des Screenings und Kategorisierung der Projekte wird dem Bund von der KfW vorgelegt.

2.3. Vertiefte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

2.3.1. Projekte, die vom Bund im Rahmen zur weiteren Verfolgung (Prüfphase) ausgewählt wurden, werden einer vertieften USVP unterzogen.

2.3.2. Um die Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds zu erfüllen, entwickeln die Projekte **Umwelt- und Sozialmanagementinstrumente**, welche die projektspezifischen Umwelt- und Sozialrisiken und -auswirkungen in Konformität mit den definierten Umwelt- und Sozialanforderungen adressieren. Da die Projekte in unterschiedlichen Vorbereitungsstadien (u.a. auch noch ohne finale Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (USVS)) zur Investition vorgeschlagen werden können, wird in der vertieften Prüfung der jeweilige Stand und vorhandene Dokumentation analysiert und gegen die Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds (siehe 1.4.) geprüft. Je nach Kategorisierung des Vorhabens sind Dokumente unterschiedlichen Umfangs vom Projekt vorzulegen bzw. im Rahmen der vertieften Prüfung oder nach der Investitionsentscheidung zu erstellen. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen für die Beurteilung von Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken liegt bei den Antragstellenden. Bei der Durchführung ergänzender Studien unterstützt der Rohstofffonds die jeweiligen Antragstellenden bei Bedarf mit seiner Expertise.

2.3.3. Bei Projekten der **Kategorie A und B+** sind eine Analyse und Beurteilung der negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen im Rahmen einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (USVS) sowie die Erstellung eines Umwelt- und Sozialmanagementplans (USMP) durch das Projekt obligatorisch. Der USMP stellt die Maßnahmen dar, die erforderlich sind, um die in der USVS identifizierten potenziell negativen Auswirkungen und Risiken zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen und zu überwachen. Er stellt ebenfalls Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Kosten dar.

2.3.4. Die Betrachtungen von **Menschenrechtsrisiken** können in den genannten U&S Instrumenten integriert oder als eigenständige Studie vorgelegt werden. Sofern ein Projekt in einem Gebiet realisiert werden soll, in dem eine kritische Menschenrechtslage bekannt oder zu erwarten ist oder durch das Projekt Auswirkungen zu erwarten sind, in dem Konflikte entstehen, die die Menschenrechte erheblich beeinträchtigen könnten (z. B. Nutzungskonflikte), ist eine vertiefte separate Untersuchung zu Menschenrechtsthemen (Human Rights Impact Assessment - HRIA) und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte erforderlich, orientiert an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UN.

2.3.5. Eine Bewertung der physischen **Klimarisiken** ist für Projekte der **Kategorien A und B+** gemäß der Definition der Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD) erforderlich. Für Projekte, die im Betrieb voraussichtlich mehr als 100.000 t CO₂e pro Jahr emittieren (Scope 1 und 2 Emissionen zusammen), müssen zusätzlich transitorische Risiken (gemäß Definition der TCFD) berücksichtigt und das Projekt muss eine Alternativenanalyse durchzuführen. Die Alternativenanalyse soll das Projekt in die Lage versetzen, durch ein angepasstes Design die technisch und finanziell effizienteste Alternative für den Bau und Betrieb auszuwählen, die zu den geringsten jährlichen CO₂e-Emissionen des Projekts führt. Wo angemessen und möglich, sollen auch die Treibhausgasemissionen des Scope 3 bewertet werden, um die Emissionen in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette (d. h. Upstream und Downstream) besser zu verstehen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

2.3.6. Kommt es zu erheblichem Verlust von Lebensgrundlagen durch Flächeninanspruchnahme oder müssen projektbetreffende unfreiwillig umgesiedelt werden, ist ein eigenständiger Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen (Livelihood Restoration Plan (LRP)) bzw. ein Umsiedlungsplan (Resettlement (Action) Plan (RAP)) oder ggf. ein Umsiedlungsrahmenplan (Resettlement Policy Framework (RPF)) zu erstellen.

2.3.7. Bei Projekten der **Kategorie B** sind die Notwendigkeit sowie Umfang, Schwerpunkte und Tiefe einer USVS inklusive der Betrachtung von Menschenrechts- und Klimarisiken mit USMP von Fall zu Fall festzulegen.

2.3.8. Projekte der **Kategorie C** erfordern in der Regel keine weitere Analyse im Sinne dieser Richtlinie bzw. weiterer USVP-Verfahrensschritte. Beim Monitoring ist jedoch auf relevante Veränderungen im Projektverlauf zu achten.

2.3.9. Die Prüfung eines Projektes schließt auch alle erforderlichen Hilfs- und Nebeneinrichtungen (sog. **Associated Facilities**), die zur Errichtung und zum Betrieb des Projekts erforderlich sind oder ohne die das Projekt nicht machbar wäre (z. B. Zufahrtsstraßen, Stromtrasse zur Energieableitung bei einem Kraftwerk), mit ein. Sofern das von dem Rohstofffonds finanzierte Projekt als Nebeneinrichtung eines anderen Projekts (Hauptprojekt) dient (z.B. Aufbereitungsanlage eines Tagebaus), prüft der Rohstofffonds auch, ob dieses Hauptprojekt (z.B. der Tagebau) den Umwelt- und Sozialanforderungen des Fonds genügt und ob ggf. Nachbesserungen möglich sind. Bei der Prüfung sind, wie in einer USVS, auch Auswirkungen und Risiken durch kumulative Effekte mit anderen Vorhaben in der Projektregion mit einzubeziehen.

2.3.10. Unabhängig von der Risikokategorie ist die Erstellung und Implementierung **eines Umwelt- und Sozialmanagementsystems** (USMS) für jedes Projekt durch den Projektpartner verpflichtend und wird im Rahmen der vertieften USVP gegen die Anforderungen von IFC Performance Standards 1 geprüft. Bestandteile eines solchen Managementsystems sind (a) angemessene organisatorische Kapazitäten, (b) ein Umwelt- und Sozialprüfverfahren, (c) ein Managementprogramm oder entsprechende Managementpläne, (d) umwelt- und sozialspezifische Trainingsmaßnahmen, (e) strukturierte Beziehungen für interne und externe Zielgruppen mit Beschwerdemechanismen, (f) Monitoring und (g) Berichterstattung.

2.3.11. Bei Projekten der **Kategorie A und B+** wird durch den Kunden ein **externer unabhängiger Berater für Umwelt und Soziales** verpflichtend hinzugezogen, der nicht unmittelbar im Auftrag des Kunden an der Vorbereitung des Projekts beteiligt war und sein wird. Bei Projekten der **Kategorie B** wird von Fall zu Fall vom Rohstofffonds über die Notwendigkeit des unabhängigen Beraters sowie Umfang der Tätigkeit entschieden. Sofern negative Auswirkungen auf indigene Völker, sensible Umwelt, Artenvielfalt oder kulturelles Erbe zu erwarten sind oder umfangreiche Umsiedlungen, erfolgt immer eine unabhängige Bewertung. Der Berater überprüft das USMS und die USVS des Kunden, den resultierenden USMP (bzw. -pläne) sowie den Prozess des Stakeholder Engagements, und beurteilt die Konformität des Projektes mit den U&S Anforderungen des Rohstofffonds und erstellt einen Prüfbericht. Nach Vertragsabschluss begleitet der Berater das Projekt durch ein unabhängiges Monitoring zur Prüfung der Konformität des Vorhabens mit den zu beachtenden Standards. Die Kosten für den Berater werden vom Projekt getragen.

2.3.12. Für Projekte, bei denen Lücken in der Einhaltung der zu beachtenden Standards erkannt werden, erstellt der unabhängige Berater oder die KfW einen **Umwelt- und Sozialaktionsplan** (USAP). Der USAP hat das Ziel, das Projekt in Einklang mit den U&S Anforderungen des Rohstofffonds zu bringen. Hierin wird der ausstehende Handlungsbedarf mit Zeitplan für ein standardkonformes Management und Monitoring für die Bau- und Betriebsphase (ggf. auch Rückbau und Stilllegung) des Projekts konkretisiert. Der USAP ist, soweit erforderlich und angemessen, Bestandteil des Vertragswerkes zwischen KfW und Projekt bzw. Projektpartner und kann im Projektverlauf nach qualifizierter Prüfung, z.B. durch einen externen unabhängigen Berater für Umwelt und Soziales oder der KfW, je nach Erledigungsstand der U&S Anforderungen, geschlossen bzw. aktualisiert werden.

2.3.13. Um die **Investitionsentscheidung** des Bundes vorzubereiten, werden die ausgewählten Projekte von der KfW auf die genannten Anforderungen geprüft und das Ergebnis inklusive Aktionsplan (USAP) dem Bund zur Entscheidung übermittelt. Sofern von dem Vorhaben erkennbare negative Umwelt- und Sozialauswirkungen bzw. -risiken ausgehen, die voraussichtlich auch durch Modifikationen und technische Vorkehrungen nicht auf ein akzeptables Maß begrenzt oder ausgeglichen werden können, legt die KfW auch diese Informationen dem Bund zur Berücksichtigung bei seiner Entscheidung vor.

2.4. Erstellung des Vertragswerks

2.4.1. Nach der grundsätzlichen Investitionsentscheidung des Bundes wird das Vertragswerk von der KfW mit den Antragstellenden abgeschlossen. Es werden die erforderlichen projektspezifischen Umwelt- und Sozialklauseln vereinbart, um die Konformität mit den anwendbaren Umwelt- und Sozialanforderungen zu gewährleisten bzw. potenzielle Auswirkungen und/oder Risiken zu vermeiden, zu minimieren, abzuschwächen oder zu kompensieren.

2.4.2. Im Vertragswerk werden zwischen der KfW und dem Projekt bzw. den Projektpartnern folgende Vereinbarungen getroffen, die projektspezifisch angepasst und ergänzt werden:

- die Einhaltung aller relevanten nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen im Investitionsland, die sich auf Umwelt- und Sozialaspekte beziehen sowie den relevanten Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds;

- die Einhaltung des USMP(s) und USAP (sofern vorhanden) während Bau, Betrieb, Stilllegung, Nachnutzung des Projekts;
- die Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) und in einem abgestimmten Format über Rechtskonformität, Erfüllung des USMP(s) und USAP (sofern vorhanden), (ad-hoc) Meldung von besonderen Vorkommnissen, Beschwerden.

2.4.3. Falls relevante USVS zum Zeitpunkt der Investition noch nicht vorliegen, wird in der Regel die Abnahme der Studien durch den unabhängigen Berater sowie die KfW vereinbart.

2.5. Monitoring und Berichterstattung

2.5.1. Die KfW wird die Umwelt- und Sozialperformance der Projekte entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen regelmäßig überprüfen. Für die Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der Umwelt und Sozialanforderungen über die Laufzeit der Beteiligung ist eine Berichterstattung durch das Beteiligungsunternehmen an die KfW gemäß 2.4 erforderlich sowie projektspezifisch ggf. ein unabhängiges Monitoring. Letzteres erfolgt durch einen externen unabhängigen Berater für Umwelt und Soziales.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschwerdemanagement

3.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1.1. Die angemessene Beteiligung der betroffenen Bevölkerung sowie die Information der Öffentlichkeit im Projektland sind Bestandteil der Projektvorbereitung und -Umsetzung der Kunden. Anhörungen der betroffenen Bevölkerung, ggf. vertreten durch Gemeinden, Genossenschaften oder Nichtregierungsorganisationen (NROs/NGOs), sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und bei der Vorstellung des Entwurfs einer USVS vorzusehen. Entsprechend der angesetzten Umwelt- und Sozialanforderungen des Rohstofffonds (siehe Kapitel 1.4), haben die Projekte einen angemessenen Beteiligungs- und Konsultationsprozess durchzuführen, der es der betroffenen und interessierten Bevölkerung erlaubt, ihre Ansichten zu den Projektrisiken, Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen zu äußern sowie dem Projekt ermöglicht, diese in Betracht zu ziehen und darauf zu reagieren. Im Sinne der Transparenz verpflichtet sich das Projekt in der Regel mit der Investition des Rohstofffonds, die relevanten Informationen zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Projektes, eine nicht-technische Zusammenfassung sowie – falls erforderlich – jährliche Treibhausgasemissionen, über entsprechende Medien frühzeitig an einem zugänglichen Ort und in einer kulturell angepassten Form und Sprache zu veröffentlichen. Der gesamte Prozess soll umfassend und projektbegleitend erfolgen.

3.2. Beschwerdemanagement

3.2.1. Die Projekte haben für das Vorhaben ein geeignetes Verfahren einzurichten, mit dem Bedenken und Beschwerden der Beschäftigten und der betroffenen Öffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden können (Beschwerdemechanismus). Das Verfahren soll dem Vorhaben angemessen und kulturell angepasst sein und wird im Rahmen der USVP durch die KfW geprüft. Fälle und Bearbeitungsergebnisse sind durch das Projekt zu dokumentieren und Bestandteil der Berichterstattung an den Rohstofffonds.

3.2.2. Durch den Beschwerdemechanismus des Rohstofffonds besteht die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, negative Wahrnehmungen und Kritik an Investitionen des Rohstofffonds zielgerichtet, d. h. auch bezogen auf Umwelt- und Sozialverträglichkeitsaspekte zu äußern. Beschwerden können auf im Internetauftritt der KfW mit einem Online-Beschwerdeformular in deutscher ([Rohstofffonds | KfW](#)) und englischer ([Raw materials fund | KfW](#)) Sprache an die KfW gerichtet werden. Die eingegangenen Beschwerden laufen über das zentrale Beschwerdemanagement des Inlandsbereichs der KfW und werden an die Verantwortlichen des Rohstofffonds zur Bearbeitung weitergegeben.

4. Überprüfung der Richtlinie

4.1.1. Diese Richtlinie wird jährlich von der KfW überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Herausgeber / Urheber
KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 7431-0

www.kfw.de

Redaktion
Generalsekretariat der KfW
Kompetenzcenter Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Bestellnummer 600 000 5233